

Allgemeine Bestimmungen, Bedingungen und Auflage zu Tombola

1. Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen gemäss Lotteriesgesetz (LG) und Lotterieverordnung (LV) Auszug:

- Zu den Tombolas (Lotterien nach kantonalem Recht) gehören nebst den Tombolaveranstaltungen im herkömmlichen Sinne auch folgende Spiele: „Redlet“, „Zwirbeln“, „Glücksrad“, „Ballonwettflüge“ usw. Die genannten Veranstaltungen bedürfen deshalb einer Tombolabewilligung.
- Bewilligungen für die Durchführung von Tombolas werden nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern erteilt (LG Art. 18 Abs. 1).
- Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, und Erwerbsunternehmungen erhalten keine Tombolabewilligungen (LG Art. 18 Abs. 2).
- Die Ortspolizeibehörde respektive die Regierungsstatthalterämter können anlässlich der Gesuchseingabe die Vorlage von Statuten, Jahresberichten, Vereinsrechnungen, Budgets usw. verlangen (LV Art. 19 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3).
- Um Uebersättigungen auf dem Lotteriemarkt entgegenzuwirken, können pro Institution in der Regel pro Jahr höchstens drei Tombolabewilligungen erteilt werden (LV Art. 24 Abs. 4).
- Die Gewinnsumme (Gabensatz) hat mindestens 70 % der Lossumme insgesamt (Plansumme) zu betragen (LG Art. 12).
- Als Preise sind ausschliesslich Naturalgaben zugelassen (LG Art. 17). Barpreise, Edelmetalle (mit Ausnahme der nach wie vor erlaubten Goldvreneli, Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen; Gutscheine dürfen – mit Ausnahme einer angemessenen Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer – nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Der Wert der Gewinne bemisst sich nach ihrem Marktpreis (LV Art. 21 Abs. 2 bis 4).
- Die Ausgaben der Lose und die Ausrichtung der Gewinne haben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und dort, wo dieser stattfindet, zu erfolgen (LG Art. 17). Der Los-Vorverkauf sowie der Losverkauf von Haus zu Haus (Hausieren) oder derjenige auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind somit nicht gestattet.
- Die Veranstalter dürfen mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen keine Personen beauftragen, die diese Tätigkeit gewerbsmässig ausüben (LG Art. 21).
- Der Ortspolizeibehörde ist spätestens einen Monat nach dem Anlass unaufgefordert eine Abrechnung vorzulegen (LV Art. 22).
- Bei der Werbung sind die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame zu beachten.

2. Bedingungen und Auflagen gemäss Merkblatt des kantonalen Veterinäramtes über die Abgabe von Fleischwaren an Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen gemäss Eidgenössischer Fleischschau-Verordnung (EFV):

- An Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen dürfen nur Dauerfleischwaren und begrenzt haltbare Fleischwaren mit verlängerter Haltbarkeit sowie frisches Fleisch von Geflügel und Kaninchen abgegeben werden.
- Die Fleischwaren müssen aus bankwürdigem Fleisch hergestellt sein, welches von Tieren stammt, die in einem Schlachthaus geschlachtet wurden, welches für gewerbsmässige Schlachtungen behördlich genehmigt ist. Zudem müssen diese Fleischwaren in behördlich genehmigten Räumen hergestellt und verpackt worden sein (EFV Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 60 bis 62, 75, 82 und 91). Notschlachthäuser z. B. gelten nicht als behördlich genehmigte Schlachträume.
- Fleisch von Kaninchen und Geflügel muss von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Endverbraucher gekühlt (resp. tiefgekühlt) gelagert und verkaufsfertig abgepackt werden (Frist für die Abgabe: 5 Tage für ganze Tierkörper ab Herstellung; Geflügelteile dürfen nur als Tiefkühlprodukte abgegeben werden).
- Die als Gaben bewilligten Fleischwaren müssen von anderen Gaben, welche die Fleischwaren geruchlich oder in anderer Weise beeinträchtigen können, getrennt aufbewahrt werden.
- Zur direkten Einhüllung von Fleischwaren dürfen Makulatur, abfärbendes Papier oder andere abfärbende Materialien nicht verwendet werden.
- Wer Fleisch oder Fleischwaren in Verkehr bringt, ist für deren gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit verantwortlich (EFV Art. 62).
- Es gelten im Uebertretungsfalle die Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Die Abgabe von Wildbret kann nach Mitteilung des kantonalen Veterinäramtes aus fleischhygienischen und fachlichen Gründen nicht allgemein geregelt werden. Veranstalter, die Wildbret abgeben wollen, müssen sich direkt mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung setzen.
- Allfällige zukünftige Abänderungs-Verfügungen des kantonalen Veterinäramtes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Strafen und Verwaltungsmassnahmen gemäss Lotteriegesetz (LG) (Auszug):

- Wer ohne Bewilligung eine Tombola durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft (Art. 31 Abs. 1 LG).
- Widerrechtliche Gewinne sind gemäss Artikel 58 des Strafgesetzbuches einzuziehen (Art. 31 Abs. 2 LG).
- Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Tombola Auflagen oder Vorschriften missachtet oder wird vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre von der Erteilung von Bewilligungen ausgeschlossen werden (Art. 32 Abs. 1 LG).
- Bei schweren Unregelmässigkeiten können die Kontrollorgane den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen (Art. 4 Abs. 2 LG).

Merkblatt zu Tombolabewilligung

Formular „Tombolabewilligung“.

Bitte folgende Punkte beim Ausfüllen des Formulars beachten:

1. Wählen Sie als erstes das zuständige Regierungsstatthalteramt aus.*
2. Füllen Sie alle gewünschten Felder auf dem Formular aus. Sie können mit der Tabulatortaste von einem Feld zum nächsten navigieren.
3. Formular sobald vollständig ausgefüllt ausdrucken.
4. Formular unterschreiben.
5. Formular einreichen bei der **Ortspolizeibehörde der Veranstaltung**. Dies muss **60 Tage vor** der Tombola erfolgen!

*Falls Sie nicht sicher sind, welches Regierungsstatthalteramt für Ihren Anlass zuständig ist, kehren Sie bitte zum Webauftritt zurück und wählen Sie dort den Punkt „Welches Amt ist zuständig?“.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz von 08. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 1 ff.)
 Kantonales Lotteriegesezt vom 04. Mai 1993 (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 bis 32) (BSG 935.52)
 Kantonale Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 (Art. 19 bis 36) (BSG 935.520)

Gesuchstellerin

Genauere Bezeichnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Rechtsform Statuten vom Sitz

Institutionszweck gemäss Statuten

Verantwortliche Person der Tombola Name Vorname

Adresse PLZ, Ort

Tel. P. Tel. G.

Anzahl Lose	Preis pro Los Fr.	Lossumme Total Fr.
Anzahl Treffer	Gewinnsumme Total Fr.	Wert des höchsten Treffers Fr.

Bezeichnung der Veranstaltung

Zweck der Tombola/Verwendung des Reingewinns

Datum, Zeitpunkt, Ort und Lokal der Veranstaltung

Ausgabeort der Gewinne

Beilagen zum Gesuch Verzeichnis der zu verlosenden Preise

Bemerkungen/Ergänzungen

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die vorgenannten Bedingungen und Auflagen zu beachten und einzuhalten

Ort Datum Unterschrift der verantwortlichen Person

Das Gesuch ist spätestens 60 Tage vor der Tombola bei der Ortspolizeibehörde der Veranstaltung einzureichen.

Antrag der Ortspolizeibehörde

Das Gesuch wird zur Bewilligung empfohlen Das Gesuch wird zur Ablehnung empfohlen

Allfällige Bemerkungen/Auflagen

Ort Datum Stempel/Unterschrift

Gemeindegebühr	Fr.
----------------	-----

Entscheid des Regierungsstatthalteramtes

Das Gesuch wird bewilligt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 bis 32 LG).
 Das Gesuch wird gemäss beiliegender, begründeter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung abgelehnt.

Allfällige Bemerkungen/Auflagen

Ort Datum Stempel Unterschrift

Staatsgebühr	Fr.
Gemeindeabgabe	Fr.
Staatsabgabe	Fr.
Total	Fr.

Verteiler:

- Gesuchstellerin
- Ortspolizeibehörde
- Regierungsstatthalteramt
- zuständiger Polizeiposten